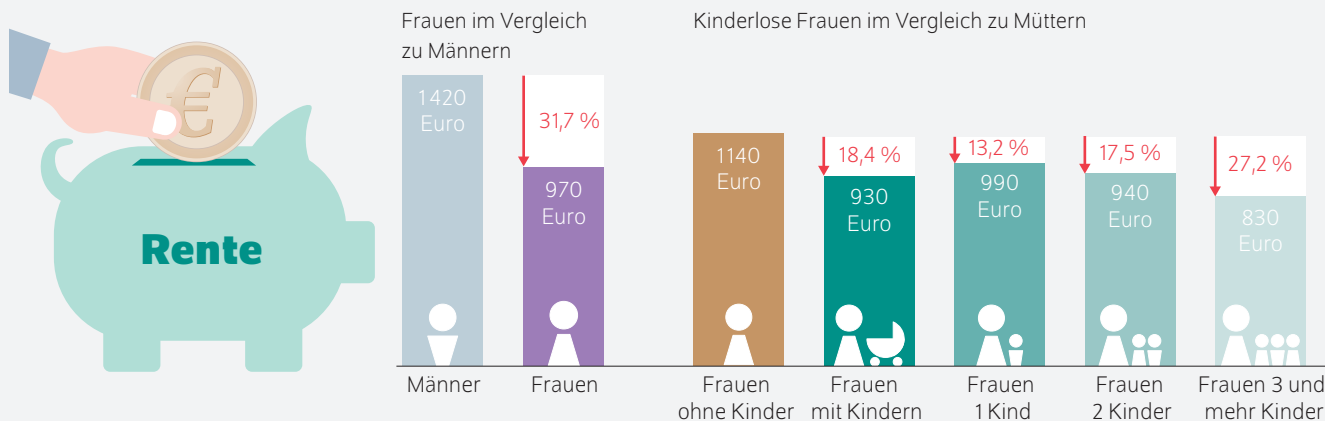


Rentenansprüche von Frauen bleiben mit steigender Kinderzahl deutlich hinter denen von Männern zurück

Von Peter Haan, Michaela Kreyenfeld, Sarah Schmauk und Tatjana Mika

- Geringere Erwerbseinkommen von Frauen führen zu niedrigen Rentenansprüchen – vor allem Mütter haben deutlich niedrigere Ansprüche
- Daten der Deutschen Rentenversicherung für zwischen 1952 und 1959 Geborene zeigen Unterschiede bei den Rentenansprüchen im Alter von 60 Jahren
- Kindererziehungszeiten sollen der geringeren Alterssicherung von Müttern entgegenwirken – leisten dies aber meist nur für die ersten Jahren nach Geburt
- Besonders im Westen bleiben die Rentenansprüche mit zunehmender Kinderzahl deutlich zurück, im Osten sind sie bei Müttern hingegen höher als bei kinderlosen Frauen
- Rentenrechtliche Maßnahmen notwendig, aber unzureichend – künftige Lücken durch gleichberechtigte Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zwischen Eltern reduzieren

Rentenansprüche von Frauen deutlich niedriger als von Männern – Mütter noch schlechter abgesichert



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von VSKT2020.

Anmerkung: Dargestellt sind die bis zum Alter von 60 Jahren erworbenen monatlichen Rentenansprüche von Frauen (und Männern) im Jahr 2020.

© DIW Berlin 2025

ZITAT

„Frauen sind durch die gesetzliche Rente schlechter abgesichert als Männer. Unterschiede bei den Rentenanwartschaften aufgrund vergangener Entscheidungen können durch Kindererziehungszeiten abgefedert werden, zusätzlich sind steuer- und arbeitsrechtliche Maßnahmen notwendig, um Müttern die Arbeitsaufnahme zu erleichtern.“

— Peter Haan —

MEDIATHEK



Audio-Interview mit Peter Haan
www.diw.de/mediathek

Rentenansprüche von Frauen bleiben mit steigender Kinderzahl deutlich hinter denen von Männern zurück

Von Peter Haan, Michaela Kreyenfeld, Sarah Schmauk und Tatjana Mika

ABSTRACT

Der Gender Pension Gap, der den Unterschied bei den Rentenansprüchen zwischen Männern und Frauen misst, liegt laut Daten der Deutschen Rentenversicherung im Alter von 60 Jahren bei 32 Prozent. Darüber hinaus zeigt sich auch ein deutlicher Unterschied bei den gesetzlichen Rentenansprüchen zwischen Müttern und kinderlosen Frauen (Motherhood Pension Gap). Diesem Gap wirken die im Jahr 1986 eingeführten und seither mehrfach modifizierten Kindererziehungszeiten entgegen. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten reduziert die Unterschiede der Rentenanwartschaften zwischen kinderlosen Frauen und Müttern zwar deutlich, allerdings nur für die Jahre nach der Geburt. Für die Geburtsjahrgänge 1952 bis 1959 liegt der Motherhood Pension Gap im Alter von 60 Jahren in Westdeutschland bei 27 Prozent: Kindererziehungszeiten können den Rentennachteil von Müttern nicht ausgleichen. Weitere sozial- und steuerpolitische Maßnahmen, die eine gleichberechtigte Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit fördern, sind notwendig. Neben dem Ausbau der Kinderbetreuung sind Reformen des Ehegattensplittings und der Minijobs sowie ein Umbau der Arbeitswelt erforderlich, der die Bedürfnisse von Sorgetragenden stärker berücksichtigt.

Frauen verdienen auf dem Arbeitsmarkt im Durchschnitt deutlich weniger als Männer. Im Jahr 2024 betrug der sogenannte *Gender Pay Gap*, der den Unterschied der Bruttostundelöhne misst, in Deutschland 16 Prozent.¹ Da die Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland direkt von den Löhnen abhängen, überträgt sich diese Lohndifferenz auch auf Unterschiede bei den Rentenansprüchen. Der Unterschied zwischen Männern und Frauen wird als *Gender Pension Gap* bezeichnet.² Die unterschiedlichen Löhne sind aber nur ein Faktor für die Differenz. Weitere Gründe sind häufige Erwerbsunterbrechungen von Frauen, beispielsweise wegen Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen, Segregation auf dem Arbeitsmarkt³ oder Unterschieden bei der Teilzeiterwerbstätigkeit, die sich auf geschlechtsspezifische soziale Normen und Stereotype zurückführen lassen.⁴

Mit der Einführung der Kindererziehungszeiten im Jahr 1986, die durch mehrere Reformen ausgeweitet wurden, sollten die individuellen Rentenansprüche von Müttern erhöht werden. Damit sollte langfristig der Gender Pension Gap und auch der *Motherhood Pension Gap*, also der Unterschied zwischen den Rentenansprüchen von Frauen mit und ohne Kinder, reduziert werden.⁵

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2025): Gender Pay Gap sinkt 2024 im Vergleich zum Vorjahr von 18 Prozent auf 16 Prozent. Pressemitteilung Nr. 056 vom 13. Februar 2025 (online verfügbar; abgerufen am 18. Februar 2025). Dies gilt auch für alle anderen Onlinequellen dieses Berichts, sofern nicht anders vermerkt).

² Vgl. Markus M. Grabka et al. (2017): Der Gender Pension Gap verstärkt die Einkommensungleichheit von Männern und Frauen im Rentenalter. DIW Wochenbericht Nr. 5, 87–96 (online verfügbar); Peter Haan, Anna Hammerschmid und Carla Rowold: (2017): Geschlechtsspezifische Renten- und Gesundheitsunterschiede in Deutschland, Frankreich und Dänemark. DIW Wochenbericht Nr. 43, 971–977 (online verfügbar).

³ Segregation auf dem Arbeitsmarkt bezieht sich auf die Konzentration von Beschäftigten mit bestimmten Merkmalen (vor allem Geschlecht) auf bestimmte Branchen und Berufsgruppen.

⁴ Es ist zu beachten, dass Rentenanwartschaften nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze akquiriert werden können. Ohne Obergrenze würde der Gender Pension Gap noch höher ausfallen, denn das Bruttoentgelt von Männern überschreitet diese häufiger als das von Frauen.

⁵ Eine Regelung, die vor allem darauf abzielte, die Rentenanwartschaften von Frauen zu erhöhen, war auch die 1973 eingeführte Rente nach Mindesteinkommen. Diese sah eine Aufwertung von „niedrigen“ Rentenanwartschaften, die bis 1972 erzielt wurden, vor. Vgl. Johannes Steffen (2011): Instrumente zur Absicherung von Beschäftigungszeiten mit Niedriglohn in der gesetzlichen Rentenversicherung. Arbeitnehmerkammer Bremen, Nr. 07 (online verfügbar).

In diesem Wochenbericht werden auf Basis der Versichertenkontenstichprobe (VSKT) der Deutschen Rentenversicherung die Unterschiede bei den gesetzlichen Rentenansprüchen von Männern und Frauen sowie für Frauen nach Anzahl der Kinder untersucht (Kasten 1). Darüber hinaus zeigen die Auswertungen, welche Rolle die Kindererziehungszeiten knapp 40 Jahre nach ihrer Einführung spielen.

Gender Pension Gap in Westdeutschland deutlich höher als in Ostdeutschland

Die Rentenansprüche im Deutschen Rentensystem hängen maßgeblich vom vorherigen Lebenseinkommen und Erwerbsverlauf ab.⁶ Damit spiegeln sich im Gender Pension Gap immer auch andere vorgelagerte „Gaps“ wider, wie der Gender Pay Gap oder der Gender Care Gap.⁷

Die zwischen 1952 und 1959 geborenen Jahrgänge sind nur zum Teil schon verrentet. Zwar kann für diese Kohorten daher noch nicht der finale Gender Pension Gap berechnet werden, jedoch kann bestimmt werden, welche Rentenanwartschaften bis zum Alter von 60 Jahren erworben wurden (Kasten 1). Für diese Jahrgänge liegt der Gender Pension Gap im Alter von 60 Jahren bei 32 Prozent (Tabelle 1). Dabei gibt es jedoch große regionale Unterschiede.⁸ Der Gender Pension Gap im Alter von 60 Jahren ist in Westdeutschland mit 38 Prozent deutlich höher als in Ostdeutschland, wo er nur bei zehn Prozent liegt. Der Hauptgrund für diesen Unterschied liegt in der unterschiedlichen Erwerbsbeteiligung und Beschäftigungsstruktur in West- und Ostdeutschland. Ostdeutsche Frauen der betrachteten Jahrgänge waren häufiger vollzeitbeschäftigt als ihre westdeutschen Altersgenossinnen. Gleichzeitig sind die Erwerbseinkommen von westdeutschen Männern im Durchschnitt höher als die von ostdeutschen Männern, so dass die Rentenansprüche von westdeutschen Männern im Alter von 60 Jahren basierend auf den Entgeltpunkten des Jahres 2024 mit durchschnittlich 1460 Euro deutlich über denen von Männern im Osten (1290 Euro) liegen.

Mütter haben in Westdeutschland deutlich geringere Rentenanwartschaften als Frauen ohne Kinder

Die durchschnittlichen Rentenanwartschaften unterscheiden sich nicht nur zwischen Männern und Frauen, sondern auch zwischen Frauen mit und ohne Kinder. Das gilt insbesondere in Westdeutschland. Kinderlose westdeutsche

Tabelle 1

Monatliche gesetzliche Rentenanwartschaften der Jahrgänge 1952 bis 1959 im Alter von 60 Jahren Durchschnitt in Euro

	Westdeutschland	Ostdeutschland	Deutschland
Frauen	910	1160	970
Männer	1460	1290	1420
Gender Pension Gap in Prozent	–38	–10	–32

Anmerkung: Es handelt sich um fiktive Rentenanwartschaften auf der Grundlage eines Rentenalters von 60 Jahren. Ergebnisse sind gerundet. Zur Berechnung der monatlichen Rente wurde der Rentenwert für das Jahr 2024 zu Grunde gelegt. Die Zuordnung zu Ost- und Westdeutschland wurde auf Basis der Information zum Wohnort im Berichtsjahr 2020 festgelegt. Nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit wurden ausgeschlossen, da die Kinderzahl von ausländischen Personen in den Daten nicht immer bestimmt werden kann und diese für die weiteren Analysen berücksichtigt wird.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von VSKT2020 (Fallzahl=151 830).

© DIW Berlin 2025

Tabelle 2

Monatliche gesetzliche Rentenanwartschaften von Frauen der Jahrgänge 1952 bis 1959 im Alter von 60 Jahren nach Kinderzahl Durchschnitt in Euro

	Westdeutschland	Ostdeutschland	Deutschland
Frauen mit einem Kind	940	1160	990
Frauen mit zwei Kindern	840	1220	940
Frauen mit drei und mehr Kindern	770	1100	830
Alle Frauen mit Kindern	850	1180	930
Kinderlose Frauen	1160	980	1140
Motherhood Pension Gap in Prozent	–27	+20	–18

Anmerkung: Es handelt sich um fiktive Rentenanwartschaften auf der Grundlage eines Rentenalters von 60 Jahren. Ergebnisse sind gerundet. Zur Berechnung der monatlichen Rente wurde der Rentenwert für das Jahr 2024 zu Grunde gelegt. Die Zuordnung zu Ost- und Westdeutschland wurde auf Basis der Information zum Wohnort im Berichtsjahr 2020 festgelegt. Nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit wurden ausgeschlossen, da die Kinderzahl von ausländischen Personen in den Daten nicht immer bestimmt werden kann und diese für die weiteren Analysen berücksichtigt wird.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von VSKT2020 (Fallzahl=78 222).

© DIW Berlin 2025

Frauen, die zwischen 1952 und 1959 geboren wurden, hatten im Jahr 2020 im Alter von 60 Jahren im Durchschnitt Rentenanwartschaften, die einem gesetzlichen Renteneinkommen von 1160 Euro entsprachen, während Frauen mit zwei Kindern nur 840 Euro und Frauen mit drei und mehr Kindern nur 770 Euro erzielten (Tabelle 2). Werden kinderlose Frauen und Mütter (unabhängig von der Kinderzahl) verglichen, so liegt der Motherhood Pension Gap in Westdeutschland bei 27 Prozent, wenn die bis zum Alter von 60 Jahren erzielten Rentenanwartschaften zu Grunde gelegt werden.

In Ostdeutschland zeigt sich hingegen nur ein geringer Zusammenhang zwischen der Kinderzahl und den Rentenanwartschaften von Frauen. Kinderlose Frauen in Ostdeutschland haben im Durchschnitt sogar niedrigere Rentenanwartschaften als Frauen mit Kindern. In Ostdeutschland haben Mütter damit einen Rentenvorsprung.

⁶ Im Einigungsvertrag vom 31.08.1990 wurde die Überleitung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auf das Beitrittsgebiet beschlossen (Art. 30 Abs. 5). Die grundlegende Idee war, die ostdeutschen Erwerbsbiografien in die Systematik der GRV zu integrieren. Dazu wurden bis zur Herstellung „einheitlicher Einkommensverhältnisse“ eine Reihe von Sonderregelungen in das Sozialgesetzbuch VI aufgenommen. Vgl. Hermann Buslei, Johannes Geyer und Peter Haan (2020): Gesetzliche Renten gleichen sich in Ost- und Westdeutschland an – dennoch klaffen Alterseinkommen auseinander. DIW Wochenbericht Nr. 38, 713–719 (online verfügbar).

⁷ Vgl. dazu den Eintrag „Gender Care Cap“ im Glossar auf der Website des DIW Berlin (online verfügbar).

⁸ Die Zuordnung zu West- und Ostdeutschland erfolgte anhand des Wohnsitzes im Berichtsjahr 2020, wobei Berlin Ostdeutschland zugeordnet wurde.

Kasten 1

Daten und Methoden

Diese Studie basiert auf Daten der Deutschen Rentenversicherung (VSKT 2020).¹ Die Daten enthalten monatliche Informationen über die erzielten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bestimmte Personen- und Berufsgruppen (beispielsweise Beamte*innen oder Selbständige) sind in den Daten nicht enthalten. Zielvariable der Analysen sind die Entgeltpunkte, aus denen sich die Rentenanwartschaften berechnen lassen. Für die Analysen werden die Entgeltpunkte, die Personen in ihren Konten bei der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Alter von 60 Jahren erworben haben, in Rentenzahlungsbeträge umgerechnet. Die betrachteten Jahrgänge haben das 60. Lebensjahr erreicht, aber noch nicht das reguläre Renteneintrittsalter. Daher zeigen die dargestellten Werte nicht den endgültigen Rentenanspruch, sondern die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rentenanwartschaften. Für die Umrechnung der Entgeltpunkte in Rentenzahlungsbeträge (Entgeltpunkte x Rentenwert) wurde der Rentenwert für das Jahr 2024 zu Grunde gelegt (39,32 Euro pro Entgeltpunkt). Berechnet wurden die Rentenzahlungsbeträge nach Alter, Geburtsjahrgang, Geschlecht und für Frauen nach der Kinderzahl.

Um die Auswirkungen der Kindererziehungszeiten zu quantifizieren, werden zwei Berechnungsszenarien gegenübergestellt:

1. **Mit Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten:** Die durch Kindererziehung erworbenen Entgeltpunkte fließen in die Berechnung der Rentenanwartschaften ein.
2. **Ohne Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten:** Bei der Berechnung der Rentenanwartschaften ist unterstellt, dass mit Kindererziehungszeiten keine Entgeltpunkte erworben werden.²

Dieser Vergleich verdeutlicht den Einfluss der Kindererziehungszeiten auf die spätere Rentenhöhe und zeigt, wie stark diese Regelung zur Absicherung von Müttern beiträgt.

¹ Forschungsdatenzentrum der Deutschen Rentenversicherung (2022): FDZ-Biografiedatensatz für die Biografiedaten der Versicherten (VSKT) 2020. Codeplan (VSKT 2020). Deutsche Rentenversicherung.

² Zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung der VSKT 2020 waren noch nicht alle Konten gemäß den Gesetzesreformen der Jahre 2014 und 2019 (Mütterrente I und II) aktualisiert. Dies hat zur Folge, dass bei einigen Müttern beispielsweise nur 24 statt der vorgesehenen 30 Monate Kindererziehungszeiten im Rentenkonto verbucht wurden. In den Analysen führt dies wiederum zu einer geringeren Anzahl an Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten und somit zu einer leichten Unterschätzung des Motherhood Pension Gaps.

Um die divergierenden Muster in den beiden Landesteilen zu verstehen, ist es wichtig, sich die Ost-West-Unterschiede bei der Erwerbstätigkeit von Müttern und bei den Familienmustern vor der Wiedervereinigung in Erinnerung zu rufen.⁹ In der ehemaligen DDR war Kinderlosigkeit gering, was auch mit sozialpolitischen Maßnahmen in Verbindung

stand, die eine frühe Elternschaft förderten (wie eine bevorzugte Wohnungsvergabe an Eltern oder die Verfügbarkeit von institutioneller Kinderbetreuung). Kinderlosigkeit lag bei ostdeutschen Frauen der Jahrgänge, die um 1955 geboren wurden, etwas unter zehn Prozent. In Westdeutschland war Kinderlosigkeit für diese Jahrgänge relativ hoch (etwa 20 Prozent) und hing mit den veränderten Einstellungen, Werten und Beschäftigungsmustern der Frauen zusammen.¹⁰ Die Kinderlosigkeit war in Westdeutschland für diese Geburtsjahrgänge vor allem deshalb hoch, weil die Vorstellungen der Frauen oft mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kollidierten, die immer noch davon ausgingen, dass sich Frauen in erster Linie um die Kindererziehung und die Haushaltsführung kümmern sollten und somit keiner Beschäftigung, insbesondere keiner Vollzeitbeschäftigung, nachgehen konnten.

Trotz Anrechnung der Kindererziehungszeiten bleibt der Gender Pension Gap in Westdeutschland hoch

Die Rentenanwartschaften werden nicht nur durch die Erwerbshistorie und die damit verbundenen Rentenbeiträge bestimmt, sondern auch durch die *Kindererziehungszeiten*. Die Kindererziehungszeiten wurden im Zuge einer großen Rentenreform im Jahr 1986 eingeführt (Kasten 2). Die Reform war mit der Erwartung verbunden, dass die Kindererziehungszeiten zusammen mit einer steigenden Erwerbsbeteiligung von Frauen die individuellen Rentenansprüche der Frauen erhöhen und langfristig sowohl den Gender Pension Gap als auch den Motherhood Pension Gap schließen würden. Über die Zeit wurde die Bezugsdauer der Kindererziehungszeiten und damit die Ansprüche durch weitere Reformen erhöht. Nach derzeitigen Regelungen erhält eine Mutter¹¹ in der Regel für die Kinder, die 1992 oder später geboren wurden, für jedes Jahr in den drei Jahren unmittelbar nach der Geburt einen Entgeltpunkt wobei ein Punkt dem durchschnittlichen Einkommen entspricht.¹² Durch die Einführung der so genannten „Mütterrente“ im Jahr 2014 wurden die Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, erhöht.

Ohne Kindererziehungszeiten liegen die Anwartschaften von Müttern, die in den Jahren 1952 bis 1959 geboren wurden, immer niedriger als die von Frauen ohne Kinder (Abbildung 1). Im Durchschnitt läge der Motherhood Pension Gap im Alter von 60 Jahren bei 41 Prozent, wenn die Kindererziehungszeiten nicht berücksichtigen würden. Unter Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten steigen die Anwartschaften und der Motherhood Pension Gap schließt sich in

¹⁰ Michaela Kreyenfeld und Dirk Konietzka (2017): Childlessness in Europe: Contexts, Causes, and Consequences. Springer (online verfügbar).

¹¹ Im Prinzip können die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten auch auf Väter übertragen werden, was allerdings bislang nur in seltenen Fällen praktiziert wird.

¹² Eine Anrechnung erfolgt allerdings nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Wenn beispielsweise die Summe aus Entgeltpunkten von Einkommen und Kindererziehungszeiten über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, werden die Entgeltpunkte, die über der Grenze liegen, gekappt.

Kasten 2

Kindererziehungszeiten

Seit 1986 gibt es Kindererziehungszeiten im deutschen Rentensystem. Kindererziehungszeiten werden auf das Rentenversichertenkonto des Elternteils gebucht, der die Hauptverantwortung für die Erziehung und Betreuung eines Kindes trägt, also in der Regel der Mutter. Bei der Antragstellung können die Eltern auch beschließen, die Kindererziehungszeiten dem Vater zukommen zu lassen, was bisher jedoch nur in Ausnahmefällen (in weniger als fünf Prozent aller Fälle) geschehen ist.

Kindererziehungszeiten beinhalten, dass in den drei Jahren unmittelbar nach Geburt eines Kindes ein Entgeltpunkt pro Jahr auf das jeweilige Versichertenkonto gutgeschrieben wird. Ein Entgeltpunkt entspricht dabei dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten des Jahres. Seit Juli 1998 ist es möglich, die Kindererziehungszeiten mit Rentenansprüchen aus einer Erwerbstätigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze aufzustocken, die etwa einem doppelten Durchschnittsverdienst entspricht (7 550 Euro pro Monat im Jahr 2024).

Die Höhe der Kindererziehungszeiten variiert nach dem Geburtsjahr der Kinder. Mütter erhalten drei Entgeltpunkte für nach dem 1. Januar 1992 geborene Kinder. Vor den Gesetzesreformen in den Jahren 2014 und 2019 (*Mütterrente I und II*) wurde den Müttern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, ein Rentenpunkt für das unmittelbar auf die Geburt folgende Jahr gutgeschrieben.

den Jahren der Familiengründung.¹³ Allerdings ist das nur ein kurzfristiger Effekt. Danach steigt der Motherhood Pension Gap stark an. Der Grund für dieses Muster ist einfach: Die Kindererziehungszeiten werden nur in den drei Jahren unmittelbar nach der Geburt des Kindes gewährt. Die Erwerbskarrieren westdeutscher Frauen waren aber über diesen Zeitraum hinaus von der Geburt des ersten Kindes beeinträchtigt, da die meisten Mütter nicht in eine Vollzeitbeschäftigung zurückkehren.¹⁴ Die Kindererziehungszeiten haben damit nur eine geringe Auswirkung auf den Motherhood Pension Gap. Auch unter Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten liegt der Motherhood Pension Gap bei 27 Prozent und schließt sich damit gerade mal um 14 Prozentpunkte im Vergleich zum Wert, wenn Kindererziehungszeiten nicht berücksichtigt würden. Die Auswirkungen auf den Gender Pension Gap fallen ähnlich gering aus. Dieser

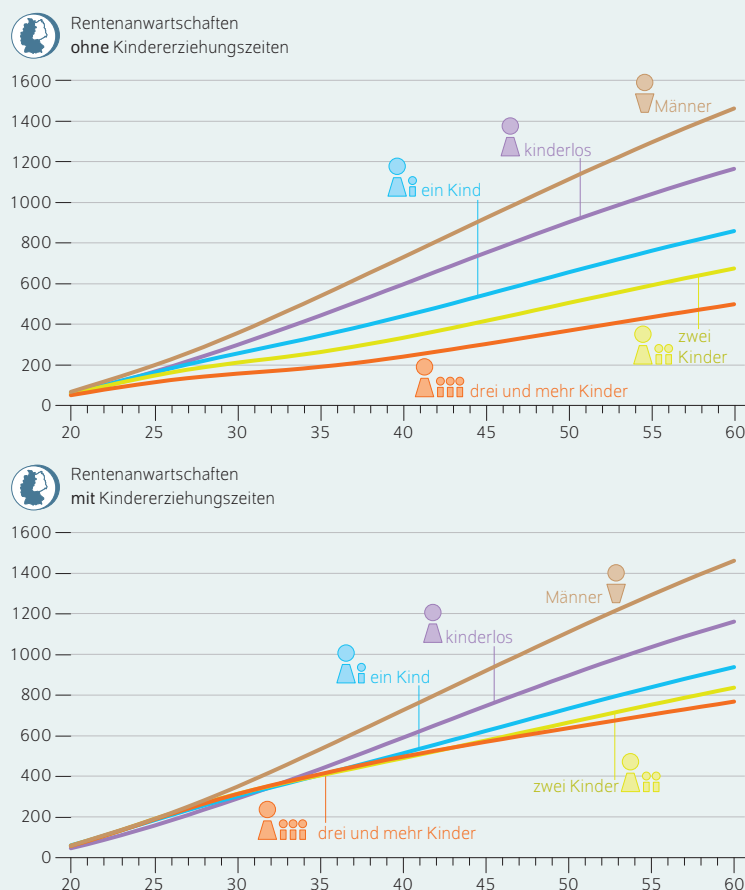
¹³ Das durchschnittliche Alter bei Erstgeburt liegt für die untersuchten Jahrgänge für ostdeutsche Frauen bei 22,7 Jahren und für westdeutsche Frauen bei 24,9 Jahren.

¹⁴ Vgl. Annekatrin Schrenker und Aline Zucco (2020): Gender Pay Gap steigt ab dem Alter von 30 Jahren stark an. DIW Wochenbericht Nr. 10, 137–146 (online verfügbar); Boryana Ilieva und Katharina Wrohlich (2022): Gender Gaps in Employment, Working Hours and Wages in Germany: Trends and Developments Over the Last 35 Years. CESifo Forum Nr. 2, 17–19 (online verfügbar).

Abbildung 1

Auswirkungen der Kindererziehungszeiten auf Rentenansprüchen in Westdeutschland

Erworbener Rentenanspruch im Alter von 20 bis 60 Jahren in Euro je Monat



Anmerkungen: Die Abbildungen zeigen Rentenansprüchen mit und ohne Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten. Zur Berechnung der monatlichen Rente wurde der Rentenwert für das Jahr 2024 zu Grunde gelegt. Die Zuordnung zu Ost- und Westdeutschland wurde auf Basis der Informationen zum Wohnort im Berichtsjahr 2020 festgelegt. Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit wurden ausgeschlossen, da die Kinderzahl von ausländischen Personen in den Daten nicht immer bestimmt werden kann.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von VSKT2020.

© DIW Berlin 2025

Kindererziehungszeiten gleichen Rentenansprüchen von Müttern in Westdeutschland nur in den ersten Jahren nach Geburt der Kinder aus.

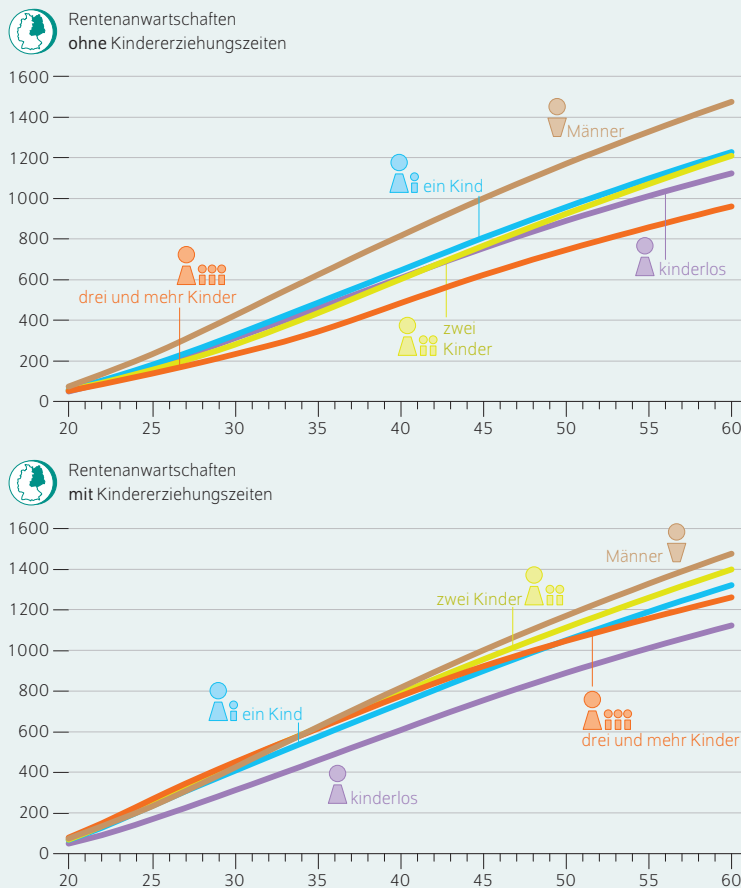
hat sich im Alter von 60 Jahren von 47 Prozent auf 38 Prozent verringert.

Vorliegende Daten lassen es lediglich zu, Gender Pension Gap und den Motherhood Pension Gap für Jahrgänge zu bestimmen, die kurz vor dem Renteneintritt stehen oder bereits verrentet sind. Auch für jüngere Jahrgänge dürften sie aber noch erheblich sein. Grundsätzlich hat der Anteil vollzeitbeschäftigter Mütter in Westdeutschland in den letzten Jahrzehnten zwar zugenommen und der Gender Pension Gap und Motherhood Pension Gap dürften leicht zurückgegangen sein, aber auch unter Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten werden sie sich in absehbarer Zukunft

Abbildung 2

Auswirkungen der Kindererziehungszeiten auf Rentenansprüchen in Ostdeutschland

Erworbener Rentenanspruch im Alter von 20 bis 60 Jahren in Euro je Monat



Anmerkungen: Die Abbildungen zeigen Rentenansprüche mit und ohne Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten. Zur Berechnung der monatlichen Rente wurde der Rentenwert für das Jahr 2024 zu Grunde gelegt. Die Zuordnung zu Ost- und Westdeutschland wurde auf Basis der Informationen zum Wohnort im Berichtsjahr 2020 festgelegt. Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit wurden ausgeschlossen, da die Kinderzahl von ausländischen Personen in den Daten nicht immer bestimmt werden kann.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von VSKT2020.

© DIW Berlin 2025

In Ostdeutschland liegen die Rentenansprüche von Müttern mit Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten über denen von Frauen ohne Kinder.

nicht schließen. Dafür sind die Geschlechterunterschiede auch für die jüngeren Jahrgänge bei der Sorge- und Erwerbstätigkeit noch zu groß, so dass sich die Rentenansprüche zwischen Männern und Frauen auch weiterhin stark unterscheiden werden.

In Ostdeutschland liegen Rentenansprüche von Müttern über den Ansprüchen von kinderlosen Frauen

Die Rentenansprüche ostdeutscher Frauen der Jahrgänge 1952 bis 1959 unterscheiden sich deutlich von denen

westdeutscher Frauen (Abbildung 2). Bereits ohne die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten liegen die Anwartschaften für Frauen mit einem oder zwei Kindern eng beieinander und sind höher als die Anwartschaften kinderloser Frauen. Nach Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten haben ostdeutsche Frauen mit Kindern zu jedem Zeitpunkt ihres Lebensverlaufs sogar höhere Rentenansprüche als kinderlose Frauen. Darüber hinaus sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede in Ostdeutschland deutlich geringer als in Westdeutschland, so dass der Gender Pension Gap nach Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für Mütter mit zwei Kindern im Vergleich zu Männern kaum noch vorhanden ist. Zu beachten ist, dass Kinderlosigkeit, wie schon oben erwähnt, in Ostdeutschland für diese Jahrgänge niedrig war. Nicht selten standen hinter der Kinderlosigkeit gesundheitliche Probleme, die auch das Erwerbseinkommen beeinflusst haben dürften.

Obwohl der Gender Pension Gap derzeit in Ostdeutschland noch gering ist, ist davon auszugehen, dass er in Zukunft steigen wird, da der Anteil teilzeitbeschäftigter Mütter in den jüngeren ostdeutschen Kohorten und auch die Kinderlosigkeit in Richtung des hohen westdeutschen Niveaus angestiegen ist.

Fazit: Kindererziehungszeiten brauchen begleitende Reformen, um Rentennachteile der Sorgearbeit auszugleichen

Die Einführung von Kindererziehungszeiten im Jahr 1986 war mit der Erwartung verbunden, dass, zusammen mit der zunehmenden Erwerbsbeteiligung von Frauen, sich die individuellen Anwartschaften von Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung verbessern und sich langfristig sowohl der Gender Pension Gap als auch der Motherhood Pension Gap schließen würden.¹⁵ Heute, und damit fast 40 Jahre später, zeigt sich, dass die Einführung der Kindererziehungszeiten nur teilweise als Erfolg gefeiert werden kann: Mütter in Westdeutschland weisen nach wie vor deutlich niedrigere Rentenansprüche auf als kinderlose Frauen und als Männer. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass Kindererziehungszeiten ihren Zweck nur dann erfüllen können, wenn Frauen die Möglichkeit haben, zeitnah nach der Geburt eines Kindes in eine Vollzeit- oder vollzeitnahe Beschäftigung zurückzukehren.

In Ostdeutschland hingegen gibt es für die untersuchten Kohorten (1952 bis 1959) kaum Unterschiede zwischen Frauen mit und ohne Kinder oder zwischen Frauen und Männern. Neben der stärkeren Erwerbsbeteiligung von Frauen in Ostdeutschland erklärt sich der niedrige Gender Pension Gap auch durch die relativ niedrigen Löhne von ostdeutschen Männern.

¹⁵ Ähnliche Überlegungen lagen damals der Rente nach Mindesteinkommen zu Grunde. Auch war die Maßnahme zeitlich begrenzt in der Erwartung, dass „Niedriglöhne für die Zukunft als strukturell womöglich dauerhaftes Problem ausgeschlossen“ werden konnten. Vgl. Steffen (2011), a. a. O., 2.

Der große Gender Pension Gap und die niedrigen Rentenanwartschaften von Frauen mit Kindern wurden im Westen oft in der unausgesprochenen Annahme akzeptiert, dass Frauen im Haushaltskontext oder durch „abgeleitete Ansprüche“, wie beispielsweise die Hinterbliebenenrente, ausreichend unterstützt würden. Angesichts der zunehmenden Vielfalt von Familienformen wäre es jedoch fahrlässig, die niedrigen individuellen Anwartschaften von Müttern zu ignorieren. Hinzu kommt, dass Frauen oft weniger Zugang zu anderen Formen der Alterssicherung haben als Männer, etwa zur privaten Altersvorsorge (mit Ausnahme der Ruster-Rente), zu Vermögen (*Gender Wealth Gap*) oder zu betrieblichen Renten.¹⁶

Heutige Rentenanwartschaften spiegeln immer die Erwerbs- und Einkommensmuster der Vergangenheit wider. Viele Mütter, die kurz vor dem Rentenalter stehen, haben keine ausreichenden individuellen Rentenanwartschaften für eine gesicherte Altersversorgung erworben. Sie können ihre früheren Arbeitsmarktentscheidungen jedoch nicht rückgängig machen. Um dieser Situation, die aus der geschlechtsspezifischen Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit entstanden ist, heute entgegenzutreten, sind auch weiterhin rentenrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Kindererziehungszeiten sind ein hilfreiches Mittel. Sie stellen einen nachgelagerten (ex post) Ausgleich dar, der notwendig ist, wenn andere

Maßnahmen während der Erwerbsphase versagt haben. Die politischen Entscheidungsträger*innen müssen daher weiterhin derartige Ex-Post-Maßnahmen bereithalten, um soziale Härten und geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu verringern.¹⁷ In diese Richtung wirkt beispielsweise auch die im Jahr 2021 eingeführte Grundrente.¹⁸

Die Lösung zur Schließung des Gender Pension und des Motherhood Pension Gaps liegt jedoch zweifellos in einer zukunftsorientierten Familienpolitik. Diese sollte darauf abzielen, eine gleichberechtigte Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zwischen Eltern zu fördern, eine flexible Betreuungsinfrastruktur aufzubauen und die Arbeitswelt und die gesellschaftlichen Institutionen für die Bedürfnisse von sorgetragenden Erwerbstätigen zu sensibilisieren. Dafür ist es auch notwendig, Arbeitsanreize im Steuersystem durch eine Reform des Ehegattensplittings und der Minijobs zu erhöhen.¹⁹

¹⁶ Ute Klammer (2017): Alterssicherung von Frauen revisited. Aktuelle Entwicklungen und zukünftige Perspektiven. Sozialer Fortschritt 5(66), 359–375 (online verfügbar).

¹⁷ Vgl. Maximilian Blesch et al. (2024): Abschaffung der Mütterrente würde Altersarmut erhöhen. DIW Wochenbericht Nr. 31/32, 495–502 (online verfügbar).

¹⁸ Vgl. Johannes Geyer, Peter Haan und Michelle Harnisch (2020): Zur Wirkung der Grundrente und der Mütterrente auf die Altersarmut: Gutachten für den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Arbeitspapier 07/2020 (online verfügbar).

¹⁹ Ludovica Gambaro, et al. (2024): Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit bei Eltern: Wunsch und Wirklichkeit liegen teils weit auseinander. DIW Wochenbericht Nr. 29, 459–466 (online verfügbar).

Peter Haan ist Leiter der Abteilung Staat im DIW Berlin und Professor für empirische Wirtschaftsforschung an der FU Berlin | phaen@diw.de

Michaela Kreyenfeld ist Professorin für Soziologie an der Hertie School (Berlin) und Co-Direktorin am Einstein Center Population Diversity | kreyenfeld@hertie-school.org

JEL: I14, J38

Keywords: Pensions, old-age security, female employment, maternal employment

Sarah Schmauk ist Postdoctoral Researcher am Einstein Center Population Diversity und der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften | sarah.schmauk@bbaw.de

Tatjana Mika ist Leiterin des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung | tatjana.mika@drv-bund.de

This report is also available in an English version as DIW Weekly Report 12/2025:

www.diw.de/diw_weekly





DIW Berlin — Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin

www.diw.de

Telefon: +49 30 897 89-0 E-Mail: kundenservice@diw.de

92. Jahrgang 19. März 2025

Herausgeber*innen

Prof. Anna Bindler, Ph.D.; Prof. Dr. Tomaso Duso; Sabine Fiedler; Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.; Prof. Dr. Peter Haan; Prof. Dr. Claudia Kemfert; Prof. Dr. Alexander S. Kritikos; Prof. Dr. Alexander Kriwoluzky; Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.; Prof. Dr. Carsten Schröder; Prof. Dr. Sabine Zinn

Chefredaktion

Prof. Dr. Pio Baake; Claudia Cohnen-Beck; Sebastian Kollmann;
Kristina van Deuverden

Lektorat

Prof. Dr. Philipp Lersch

Redaktion

Rebecca Buhner; Dr. Hella Engerer; Petra Jasper; Adam Mark Lederer;
Frederik Schulz-Greve; Sandra Tubik

Gestaltung

Roman Wilhelm; Stefanie Reeg; Eva Kretschmer, DIW Berlin

Umschlagmotiv

© imageBROKER / Steffen Diemer

Satz

Satz-Rechen-Zentrum Hartmann + Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Der DIW Wochenbericht ist kostenfrei unter www.diw.de/wochenbericht
abrufbar. Abonnieren Sie auch unseren Wochenberichts-Newsletter unter
www.diw.de/wb-anmeldung

ISSN 1860-8787

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur mit
Quellenangabe und unter Zusendung eines Belegexemplars an
den Kundenservice des DIW Berlin zulässig (kundenservice@diw.de).